

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Juli 1990



2477. Amtlicher Quartierplan

Am 3. Juli 1990 ersuchte der Gemeinderat Hettlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Mai 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gübel-Herenbäumen.

Gde. Hettlingen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. Mai 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. Juni 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Alte bzw. Neue Rutschwilerstrasse, im Osten durch die Föhrenstrasse und die Reservoirstrasse mit teilweise Einbezug einer östlichen Bautiefe, im Süden durch die Vordere Gübelstrasse und im Westen durch die Seuzacherstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Grundstücke Kat.-Nr. 1334 und 1333, die der Freihaltezone zugeteilt sind, innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hettlingen. Der Miteinbezug der gemeindeeigenen Grundstücke in der Freihaltezone geschieht lediglich zwecks Regelung der Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse zum Naherholungsraum und Reservoir sowie von Servitutenbereinigungen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Reservoirstrasse mit daran angeschlossener Stichstrasse, der Herenbäumen- und der Gübelweg.

Die an der Reservoirstrasse auf 16 m, am Herenbäumenweg auf 17 m und am Gübelweg auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Seuzacherstrasse, der Alten und Neuen Rutschwilerstrasse mit RRB Nr. 2173/1960 genehmigten Baulinien werden innerhalb des Quartierplanperimeters neu festgesetzt bzw. aufgehoben. Für die neuen Quartierstichstrassen müssen die mit RRB Nr. 1354/1983 genehmigten Baulinien im Strasseneinmündungsbereich der Reservoir- bzw. Föhrenstrasse geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Reservoirstrasse 11,6%, beim Herenbäumenweg 4,2% und beim Gübelweg 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Vorabklärungen bezüglich der Lärmimmissionssituation entlang der Seuzacher- bzw. Schaffhauserstrasse haben ergeben, dass auf der Baulinie der Immissionsgrenzwert zwar überschritten wird, im überwiegenden Teil des Quartierplangebietes jedoch die Planungswerte eingehalten werden können. Der Gemeinderat wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die notwendigen Auflagen zu machen haben, damit in der ersten Bautiefe die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV eingehalten werden können.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 22. Mai 1990
festgesetzte amtliche Quartierplan Gübel-Herenbäumen wird gestützt
auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen, 8442 Hettlingen (für
sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-
dung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juli 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi